

Antrag 90/I/2026**FA IX - Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz****Der Landesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Erledigt durch 89/I/2026 (Konsens)****Bundratsinitiative – Rechtssicherheit für ambulante Pflegedienste**

1 Antragsteller: FA IX
2
3 Die SPD-Mitglieder des Senats werden aufgefordert, auf
4 eine Umsetzung des Abgeordnetenhaus-Beschlusses vom
5 04.07.2024 (Drucksachen 19/1520 und 19/1777) und auf ei-
6 ne entsprechende Bundratsinitiative des Landes Berlin
7 hinzuwirken zum Thema
8
9 „Rechtssicherheit für ambulante Pflegedienste – Erstat-
10 tung erbrachter Leistungen im Fall der Rechtsnachfolge“
11
12 Der Senat wird aufgefordert, eine Bundratsinitiative mit
13 dem Ziel zu starten, dass ambulante Pflegedienste mit
14 stationären Einrichtungen gleichgestellt werden und § 19
15 Absatz 6 SGB XII entsprechend um die ambulanten Diens-
16 te ergänzt wird. Wir erwarten,
17 dass im Vorgriff auf diese Gesetzesänderung § 19 Absatz
18 6 SGB XII analog auf ambulante Pflegedienste angewen-
19 det wird, damit diese auch dann für erbrachte Leistungen
20 Gelder erhalten, wenn der Leistungsempfänger (vor Be-
21 scheidung) verstorben ist. Schließlich wird der Senat dazu
22 aufgefordert sicherzustellen, dass stationäre und ambu-
23 lante Pflegeeinrichtungen eine Abschlagszahlung erhal-
24 ten, wenn über einen vollständigen Antrag auf Gewäh-
25 rung von Hilfe zur Pflege nicht binnen drei Monaten ent-
26 schieden worden ist.
27
28
29 **Begründung**
30 Die rechtliche Gleichstellung der ambulanten mit den sta-
31 tionären Pflegeeinrichtungen bei der Hilfe zur Pflege wird
32 dringlich, weil das Bundessozialgericht in seinem Urteil
33 vom 30.10.2025 – B 8 SO 13/24 R weitere Pflegewohnfor-
34 men den ambulanten Einrichtungen zugeordnet und da-
35 mit der Anwendbarkeit des § 19 Abs 6 SGB XII entzogen
36 hat. Am 1.1.2026 ist das Gesetz zur Befugnisserweiterung
37 und Entbürokratisierung in der Pflege in Kraft getreten,
38 dessen §§ 45h und 92 c SGB XI neue gemeinschaftliche
39 Wohnformen („Stambulante Pflege“) und ihre Finanzie-
40 rung regeln und diese Wohnformen ausdrücklich von sta-
41 tionären Pflegeeinrichtungen abgrenzen. Ohne eine Än-
42 derung des § 19 Abs 6 SGB XII würde es für die künftigen
43 Betreiber dieser gemeinschaftlichen Wohnformen ein un-
44 tragbares Kostenrisiko darstellen, schwerer pflegebedürf-
45 tige, aber mittellose Menschen aufzunehmen.